

RS Vwgh 1996/4/24 93/12/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §8 Abs3 idF 1975/399;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0288

Rechtssatz

Das Ausmaß der Vertretungskosten iSd § 8 Abs 3 erster Satz BLVG wird durch die Bemessungsvorschrift des § 8 Abs 3 letzter Satz BLVG unabhängig davon, wie die "vakante" Lehrverpflichtung erfüllt wird (also zB ob ein Vertragslehrer hiefür eingestellt wird oder ob diese Lehrverpflichtung in der Form von Mehrdienstleistungen von bereits beschäftigten anderen Lehrern übernommen wird und ohne Rücksicht darauf, welche Kosten hierdurch dem Dienstgeber tatsächlich entstehen, in Form eines Pauchales festgelegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993120287.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at